



Brüssel, den 26. November 2025
(OR. en)

15393/1/25
REV 1

ECOFIN 1515
UEM 544
FIN 1350
EIB
ECB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – Italien
– Annahme

1. Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 (Dokumente 10160/21 + ADD 1 REV 2) wurde die positive Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Italiens gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 gebilligt.
2. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde danach am 19. September 2023, 8. Dezember 2023, 14. Mai 2024, 18. November 2024 und 20. Juni 2025 geändert.
3. Am 10. Oktober 2025 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Italien einen geänderten RRP vor.

4. Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet. Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.
5. Vor diesem Hintergrund übermittelte die Kommission dem Rat am 6. November 2025 auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (Dokumente ST 14949/25 und ST 14949/25 ADD 1-2).
6. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 25. November 2025 geprüft und vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen Einvernehmen über den Text erzielt.
7. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten 15106/25 und 15106/25 ADD 1 + COR 1 wiedergegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu dem Wortlaut der folgenden Dokumente in der jeweils von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen:
 - a) Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (Dokument 15106/25) und
 - b) Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (Dokument 15106/25 ADD 1 + COR 1) und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss zusammen mit dessen Anhang auf einer seiner nächsten Tagungen als „A-Punkt“ annimmt.